

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N^o 24.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Dörnte & Löber, Hannover.

Hannover,
10. Juni 1904.

Abonnementpreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Zust. 2. Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Inserate: die sechsgep. Zeile
30 Pf., 6. Wiederh. Rabatt. Und. Insetate die Zeile 20 Pf.

14. Jahrg.

Carifvereinbarungen im Bereiche des Brauereiarbeiter-Verbandes.

Im vorigen Jahre trat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands auf Ersuchen des Reichsstatistischen Amtes an die Arbeiterorganisationen heran mit dem Ersuchen, die im Bereiche der Organisationen bezw. Gewerbe abgeschlossenen Tarifverträge einzusenden zur Bearbeitung seitens des Reichsstatistischen Amtes.

An den eingesandten Tarifen partizipieren die einzelnen Gewerbe wie folgt: Baugewerbe mit 271 (und zwar: Maurer mit 118, Zimmerer mit 77, Maurer und Zimmerer mit 44, Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter mit 32), die Köpfer mit 100, die Brauereiarbeiter mit 74, die Hafnarbeiter mit 49, die Metallarbeiter mit 48, die Schneider mit 43, die Maler mit 30, die Steinseher mit 31, die Holzarbeiter mit 30, die Steinmehlen mit 27, die Schuhmacher mit 25, die Stulleute mit 24, die Glaser mit 20, die Transportarbeiter mit 17, die Böttcher mit 13, die Dachdecker mit 11, die Bedearbeiter mit 9, die Kürschner m. 7, die Bäcker und Textilarbeiter mit je 5, die Mühlenarbeiter und Sattler mit je 4, die Lithographen mit 3, die Seeleute mit 2, die Barbier, Gärtner, Griffelmacher, Handschuhmacher, Kupferschmiede und Stempelschneider mit je 1 Tarif, die Buchdrucker, Buchbinder und Notensetzer haben je einen Generaltarif für ganz Deutschland.

Eingegangen sind annähernd 1000 Tarifverträge, die Bearbeitung des ganzen Materials wird in einem besonderen Bande der „Beiträge für Arbeiterstatistik“ vorbereitet. Im Anhang des „Reichs-Arbeitsblattes“, dem wir das nachstehende entnehmen, ist eine kurze Abhandlung über die in den Tarifen vereinbarten Löhne enthalten.

Die Abhandlung im „Reichs-Arbeitsblatt“ erstreckt sich nur auf diejenigen Gewerbe, in denen eine größere Anzahl von Tarifverträgen vorlagen. Die vereinbarten Löhne zerfallen in zwei Gruppen, Zeit- und Akkordlöhne. Die Gruppe der Zeitlohn-gewerbe umfaßt besonders das Baugewerbe und die damit verwandten Gewerbe der Maler und Dachdecker, ferner die Steinseher und die Brauereiarbeiter. Die Zeitlöhne sind in der Zeitlohngruppe überwiegend Durchschnittslöhne. In Tarifen, die sich über längere Perioden erstrecken, namentlich im Baugewerbe und bei den Brauereiarbeitern, pflegen die Lohnfestsetzungen nicht für die ganze Gültigkeitsdauer des Tarifes die gleichen zu bleiben, sondern innerhalb bestimmter Zwischenräume sind Steigerungen, ein stufenweises Aufsteigen der Löhne mit der Beschäftigungsdauer des Arbeiters vorgesehen. Die Einheitlichkeit des Lohnneinkommens ist in den meisten Gewerben die Stunde, eine ausgeprägte Ausnahme machen die Brauereiarbeiter, wo Wochen- und teilweise auch Monatslöhne vorhanden sind.

Die Bezahlung für Ueberzeitarbeit ist in den Tarifen aller Gewerbe durch besondere Abmachungen geregelt. Durchweg findet sich in allen das Bestreben, die Ueberzeitarbeit möglichst zu beseitigen. Namentlich in der Gruppe der Zeitlohn-gewerbe tritt dies stark hervor. Hier soll Ueberzeitarbeit nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angewendet werden dürfen. Unterschieden wird zwischen Ueberstunden, Sonntags- und Nacharbeit. Ueberstunden werden durchschnittlich etwa bis zu 50 Prozent höher als gewöhnliche Tagesarbeit bezahlt bei Nacht- und Sonntagsarbeit erhebt sich der Zuschlag bis zu 100 Prozent. *)

Lohnzahlungstage sind, soweit darüber Bestimmungen bestehen, in allen Gewerben ausschließlich der Freitag und der Sonnabend und zwar der letztere in vorwiegendem Maße.**)

Seitens unserer Organisation sind die bis gegen Ende des Jahres 1903 mit den Arbeitgebern abgeschlossenen und dem Hauptvorstand eingesandten Tarifverträge der Generalkommission bezw. dem Reichsstatistischen Amt zur Verfügung gestellt worden, sodas also bei weitem nicht alle Tarifverträge in der Abhandlung des Statistischen Amtes berücksichtigt sind und die im „Reichs-Arbeitsblatt“ angegebenen Löhne durch erneute Tarifverträge auch

in verschiedenen Orten überholt sind. Ueber die Tarife der Brauereiarbeiter bringt das „Reichs-Arbeitsblatt“ nachfolgendes:

„Im Braugewerbe hat die Tarifbewegung bereits in erheblichem Umfange Fuß gefaßt. Die Zahl der abgeschlossenen Tarife ist eine relativ hohe — der Bearbeitung lagen 74 Tarife zugrunde — ihr Inhalt zeigt eine weitgehende Spezialisierung in bezug auf die verschiedenen Punkte des Arbeitsvertrages.

Die Tariflöhne im Braugewerbe sind übersichtlich schwer darzustellen. Sie geben infolge der großen Vielgestaltigkeit der Arbeiterkategorien ein sehr bewegtes Bild. Zum Teil erklärt sich die Verschiedenheit der Abmachungen aus der Tatsache, das es sich bei den Tarifen häufig um Vereinbarungen von Einzelfirmen mit ihren Arbeitern bezw. der Arbeiterorganisation handelt, so das die individuellen Arbeitsverhältnisse der betreffenden Brauerei in dem Tarif zum Ausdruck kommen. Die Hauptkategorien der Arbeiter sind die Brauer, Böttcher, Mälzer, Küfer, Maschinenisten, Geizer, Bierfahrer, Mitfahrer, Kutscher, Hilfsarbeiter und Handwerker, daneben stehen Vorderburschen, Zwischenposten, Waschmeister, Ersatzbierfahrer, Flaschenpüler,

Abzieher, Stall- und Feuerleute, Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter und andere.

Die vereinbarten Löhne sind durchweg Zeitlöhne, sie erstrecken sich in der Regel über wöchentliche oder monatliche Lohnperioden, vereinzelt kommen auch 14tägige vor, in einem Falle war eine 18tägige festgesetzt. Akkordlöhne fehlen ausnahmslos. In den meisten Tarifen finden sich Lohnskalen, die ein allmähliches Ansteigen der Löhne mit der Beschäftigungsdauer, und zwar überwiegend in jährlichen Zwischenräumen vorsehen. Die Dauer der Lohnskala, die im übrigen für alle Arbeiter, nicht nur die gelehrten gilt, umfaßt in der Regel einen fünfjährigen Zeitraum.

Die Höhe der Löhne wird durch zahlreiche, wechselnde Faktoren bedingt, sodas ihre Darstellung durch eine einheitliche Kurve nicht angängig ist. Sie steigen einmal, wie bereits erwähnt, mit der Beschäftigungsdauer und sind daher schon für die einzelnen Arbeiter innerhalb derselben Arbeiterkategorie verschieden. Ein Brauer nach vierjähriger Beschäftigung im Betriebe hat einen höheren Lohn als ein solcher, der erst zwei Jahre an seiner Arbeitsstelle ist. Ein erheblicher Prozentsatz der vereinbarten Löhne sind Minimallohne

Wochenlöhne im Braugewerbe. *)

	Brauer, Mälzer, Küfer, Böttcher. Mk.	Maschinen- und Geizer. Mk.	Bierfahrer. Mk.	Ersatz- bier- fahrer. Mk.	Mitfahrer. Mk.	Kutscher. Mk.	Hilfs- arbeiter. Mk.	Vorder- burschen. Mk.	Zwischen- posten. Mk.
Nürnberg-Fürth	23-26,50	23-26,50	23-26,50	20	—	—	—	—	—
Zwidau	23-26	20-22	20-22	—	20-22	—	—	—	26
Düsseldorf	23-24	—	—	—	—	21	—	freie Veretab.	—
Dof.	20,50	20,50	17	—	—	—	—	—	—
Schwab.-Gmünd	20-22,50	—	17,50-20	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	24-27	27-29. 25-27	23-25	—	—	—	21-23	—	—
Heidelberg	25	—	20-22	—	—	—	—	—	—
Kiel	30	—	—	—	—	—	20,50-25	—	—
Dachau	25-26	25-26	18-19	—	—	—	18-19	—	—
Giechen	22-25,50	—	—	—	—	—	18-20	—	—
Hagen	24-32	—	—	—	—	—	—	2 mehr als Br.	—
Erlangen	30,50-35,50	30,50-35,50	30,50-35,50	—	—	—	20-22	—	—
Lübeck Einzelfirma	27-29	—	—	—	—	—	21	—	—
Greif	24-26	24-26,25. 20-23	22-24	—	—	—	17-20	23	—
Wschaffenburg	22,50	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	23-29	—	25-29	—	23-26	—	22-23	—	—
Burgarrnbad	22-23	25-26. 18-19	18-20	—	—	—	—	—	—
Ludwigsb.	22-26	—	22-24	—	—	—	20-22	—	—
Kassel	25-26,50	25-26,50	21-22,50	—	—	—	—	—	—
Gotha	22-24	21-25	21-23	—	—	—	18-20	—	—
Leipzig	28-30	25-27	21-27	—	—	—	22-24	—	—
Düsseldorf G. F.	24-27	—	25-27	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf dgl.	23-24	—	—	—	—	26	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Radeberg	—	—	20-22	—	—	—	—	—	—
Plauen	24-27	29. 21-24	22-25	—	—	—	20-23	29	—
Duisburg	25-27	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenberg	20-23	18-21	18-21	—	—	—	18-21	26	—
Heilbronn	22-26	—	18-22	—	21,50	—	—	—	—
Gera	23,50-25,50	26-29,75. 21-21,50	23,50	—	—	—	19,50-20,50	28,75	26,50
Eilenburg	22-24	21-23	19-20	—	—	—	18-19	—	—
Heidmühle	23,50-25	22,50-25,50	—	—	—	21,50-22,50	20-21,50	—	—
Oldenburg	23-25	—	—	—	—	—	16-18	—	—
Eberswalde	22,50	—	20-25	—	—	—	18,75	—	—
Weimar	23-26	—	—	—	—	—	17-19	28	—
Raumburg	20-23	—	—	—	—	—	17-18	—	—
Bielefeld	22,50-23,75	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf G. F.	25-27	—	—	—	—	—	—	—	—
Barmen-Eberfeld	25-27	25-27. 24-26	25-27	—	20-24	—	20-22	—	—
Braunschweig	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofheim	25-27,50	—	—	—	—	—	—	30	—
Berlin	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuttlingen	20-21,25	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremervh.	24	—	25	—	—	—	18-23	—	—
Lübeck G. F.	24	—	19	—	—	—	—	—	—
Saalfeld	23-25	27. 21-23	21-23	—	—	—	18	26	—
Wohn i. B.	22-24	21-22	—	—	—	—	17,50-19,50	—	—
Dresden	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	23-26	22-24. 18-20	17-20	—	—	—	16-19	—	—
Sippstadt	25-27	—	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	23-25	—	—	—	—	—	16,25-18	—	—
Hagen-Herzogh	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Deberan	21-24	—	18-21	—	—	—	—	—	—
Accum	21,33	22,02	—	—	—	24,33-27,79	19-21,55	—	—
Budenwalde	20-22	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidmühle-Zeuer	22	—	—	—	—	—	18,56	—	—
Gera	23,50-25,50	26. 21,50	23,50	—	19,50-20,50	—	21,50	26,50-28,75	—
München	26-30	25-27. 23-25	23-27	23-27	—	—	21-23	—	—

*) Die fettgedruckten Orte sind diejenigen mit Mindestlöhnen.

Zu der Tabelle einige Bemerkungen zum besseren Verständnis. So sind z. B. für Nürnberg-Fürth die Lohnsätze ohne Bierablösung angegeben, dagegen in Erlangen mit Bierablösung. Das der Arbeiter des Materials zu diesem unterschiedlichen Ergebnis gekommen ist, lag vielleicht an der Fassung der Tarifverträge. Ferner gelten die unter Duisburg verzeichneten Löhne für die Königsbrauerei in Weick, sie sind nur unter 3 a H I t e I L e Duisburg verzeichnet gewesen. Für Hannover ist bei Geizer und Maschinenisten kein Lohn angegeben. Das kommt daher, weil in dem neuen Tarif für diese die Lohnhöhe nicht angegeben war, sondern nur die Höhe der Zulage. Ferner vermischen wir eine ganze Anzahl Vereinbarungen in der Abhandlung, so z. B. die alten Vereinbarungen von Berlin, Section II, u. a. Im übrigen sind, wie schon bemerkt, an verschiedenen Orten die Löhne durch erneuerte Tarifverträge überholt. D. H.

*) Im Braugewerbe sind die Zuschläge für Ueberstunden z. durchschnittlich nicht so hoch.

**) Im Braugewerbe ist in den weitaus meisten Fällen die Lohnzahlung am Freitag vereinbart.

und daher mit den übrigen schwer vergleichbar. In verschiedenen Städten, so beispielsweise in Breslau, ist bei einem in den übrigen Punkten gemeinsamen Tarif die Höhe der Löhne verschieden, je nachdem die tariftreue Brauerei einen jährlichen Malzverbrauch von mehr oder weniger als 20 000 Zentnern zu verzeichnen hat. In Kulmbach werden die verschiedenen Arbeiterkategorien in drei Lohnklassen eingereiht und für jede Klasse andere Mindestlöhne festgesetzt.

Einen Ueberblick über die Löhne der Hauptarbeitergruppen im Brauereigewerbe sucht die nebenstehende Tabelle zu geben.

Aus der Tabelle geht hervor, daß zunächst Brauer, Böttcher, Mälzer und Küfer eine eigene Arbeiterkategorie und eine eigene Lohnklasse darstellen. Die Höhe ihrer Löhne im Bereich der Tarifvereinbarungen ist eine relativ gleichartige, sie bewegt sich in der Hauptsache zwischen 22 und 27 Mk. pro Woche und zeigt nach unten wie oben nur vereinzelte Abweichungen.

Die Heizer und Maschinisten, die gleichfalls in eine Arbeitergruppe gehören, haben in einer Anzahl von Tarifen die gleichen Löhne. In denjenigen Fällen, wo beide gesondert behandelt werden, sind die der Maschinisten in der Regel etwas höher als die der Heizer. Der Lohndurchschnitt — soweit man von einem solchen sprechen kann — bewegt sich bei den ersteren etwa zwischen 25 und 30 Mark, bei den letzteren etwa zwischen 20 und 25 Mark pro Woche.

Die Löhne für die Bierfahrer weisen, wie aus der Tabelle hervorgeht, zum Teil recht erhebliche Verschiedenheiten auf, die Untergrenze ist 17 Mk., die Obergrenze 27 Mk. pro Woche. Die Erklärung für die weite Spannung ist darin zu suchen, daß bei den Bierfahrern neben den festen Wochenlöhnen verschiedene Fahrzulagen, Provision für verkauft Bier, Flaschen- und Fahrprämien bestehen. In den Tarifen mit relativ hohen Löhnen sind diese Zulagen nicht mehr vorhanden, sondern in den Wochen- oder Monatslöhnen aufgegangen, bei den niedrigen bestehen sie noch. So wird z. B. in Hof, wo der Wochenlohn der Bierfahrer nur 17 Mk. beträgt, für eine ganze Tagefahrt 1 Mk., für zwei ganze Tagefahrten 3 Mk. und für eine Sonntagsfahrt 1 Mk. extra gezahlt. Ähnlich werden in Zwidau (20—22 Mk. Wochenlohn) die ganze Tag- sowie die Nachtfahrt mit 1—2 Mk. extra vergütet. Bei den Fahrern der Kadeberger Exportbrauerei erhalten die Fahrer einen Wochenlohn von 12 Mk., daneben aber für jede zurückgebrachte leere Flasche eine Provision von 1/2 Pf. Der Verdienst aus der Provision wird auf 40 Mk. durchschnittlich pro Woche geschätzt, hiervon hat der Fahrer einen Teil an den Mitfahrer abzugeben. Bei einer Dresdener Brauerei erhält der Bierfahrer für jedes zurückgebrachte Faß 1 Pf.

Die Hilfsarbeiter bilden gleichfalls eine in den Tarifen deutlich hervortretende Arbeitergruppe mit relativ gleichartigen Löhnen. Diese bewegen sich, wie aus der Tabelle hervorgeht, im Durchschnitt zwischen 18 und 23 Mk. pro Woche. In denjenigen Fällen, in denen die Arbeiter die Tätigkeit von Brauereiarbeitern verrichten, wird ihnen in den Tarifen ausdrücklich auch deren Lohn zugebilligt.

Der Erwähnung bedürfen noch die sogenannten Bordenburschen, die eine Art Bordenarbeiterstellung unter den Brauereiarbeitern einnehmen und einen etwas höheren Wochenlohn als jene erhalten. Er schwankt etwa zwischen 28 und 30 Mk.

Einen bedeutungsvollen Faktor in den Löhnen im Brauergewerbe stellt noch immer der „Freitrunke“ dar, der sich trotz aller Bekämpfung fast überall erhalten hat. Seine Ablösung durch Geld ist nur in sehr wenigen Brauereien erfolgt. Die Wichtigkeit der Ausföhrungen im Badischen Fabrikinspektionsbericht für 1902: Wir haben in zahlreichen Brauereien die Frage der Geldablösung des Freitrunkes mit den Arbeitern und Arbeitgeberern erörtert. Von den ersteren haben sich leider viele ablehnend oder gleichgültig verhalten; die Minderheit dagegen scheint die Abschaffung des Freitrunkes zu wünschen, wird durch die Vereinbarungen in den Tarifen zweifelhaft bestätigt. Nur in 3 von den 74 Tarifen hat eine Geldablösung des Freibieres und zwar mit 7—7,20 Mk. pro Woche stattgefunden, in zwei weiteren wird den Arbeitern auf Wunsch das nicht getrunkene Freibier mit 20 Pf. pro Liter vergütet, in den übrigen ist ein Anspruch auf Ersatzung des nicht getrunkenen Bieres entweder nicht vereinbart oder ausdrücklich ausgeschlossen. Die Menge des Freibieres ist entweder unbeschränkt, oder wo eine Begrenzung stattgefunden hat, auf durchschnittlich fünf Liter guten Bieres bemessen. Ueberwiegend muß der Freitrunke in der Brauerei eingenommen werden, das Mitnehmen eines Teiles nach Hause ist nur in vereinzelten Fällen gestattet.

Wie der Freitrunke, so spielt auch die freie Wohnung bzw. ihre Ablösung durch Geld eine Rolle im Lohn der Brauereiarbeiter. Das Wohnen innerhalb der Brauerei kommt mehr und mehr in Fortfall. Wo dies im Tarif ausdrücklich vereinbart ist, wird in der Regel eine durchschnittliche wöchentliche Entschädigung von 1,50 bis 3 Mark gezahlt. Jedoch kommen auch immer noch Fälle freier Wohnung, namentlich für Unverheiratete, in der Brauerei vor. In einem Falle (Schaffenburg) werden hierfür 2 Mark von dem Wochenlohn abgezogen.

Die Ueberarbeit, namentlich soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, wird auch im Brauereigewerbe soweit wie möglich eingeschränkt. Vielfach

wird für Sonntag eine Höchstarbeitszeit von zwei bis drei Stunden festgesetzt. Die Vergütung für Ueberstunden beträgt im Gesamtdurchschnitt etwa 40 bis 60 Pf. pro Stunde in der Woche und 50 bis 70 Pf. pro Stunde an Sonntagen. Nacharbeit ist in den Tarifen nur in seltenen Fällen vorgesehen und wird dann in der Regel wie Sonntagsarbeit bezahlt. Eine besondere Rolle spielt der Dujour-Dienst, der von Brauereiarbeitern und Küchern — non lehteren wahrscheinlich für die Ställe — ausgeführt wird. Hierfür wird gleichfalls eine besondere Entschädigung bezahlt, die meist an Sonntagen höher als an Wochentagen ist und im Durchschnitt zwischen 1,50 und 3 Mk. für den Einzelfall schwankt.

Ueber die Lohnzahlung enthalten die Tarife nicht durchweg Bestimmungen. Soweit solche vorhanden sind, sehen sie diese in der Regel für Freitag oder Sonnabend gegen den Schluß der Arbeitszeit fest.

Weiter heißt es im Reichs-Arbeitsblatt“ bezügl. der Tarifverträge im Böttchergewerbe, hinweisend auf die Tarifverträge im Brauergewerbe:

„Die Tarifvereinbarungen für Böttcher sind zum weit überwiegenden Teil in denen der Brauer mit enthalten. Eigene Vereinbarungen bestehen nur in relativ wenigen Fällen, sie erstrecken sich auch weniger auf Böttcher, die Bierfässer anfertigen, als auf die Herstellung von Wein-, Spiritus-, Del-, Petroleumfässern und dergleichen. Zur Beurteilung der Lohnverhältnisse liegen 13 Tarife vor.

In ihrem Charakter weichen die Lohnvereinbarungen im Böttchergewerbe von denen im Brauergewerbe insofern ab, als in ihnen nicht Zeit-, sondern Akkordlöhne den Ausschlag geben. Durchweg sind spezialisierte Akkordlöhne vereinbart. Neben diesen sind Zeillöhne in einigen Fällen überhaupt nicht festgesetzt, in einem Falle wird der Zeitlohn von Fall zu Fall nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst bestimmt, in den übrigen sind zwar Zeillöhne vereinbart, spielen jedoch unverkennbar nur eine Nebenrolle und gelangen nur ausnahmsweise zur Anwendung. Wie in verschiedenen anderen Gewerben (vergl. Stukkateure), in denen die Akkordlöhne das Ausschlaggebende sind, stellen die Zeillöhne nur den Mindestverdienst dar, der durch die Akkordlöhne erreicht wird.

Infolge ihrer wenig bedeutsamen Stellung im Lohnsystem fehlt es den Zeillöhnen an Einheitlichkeit. Stunden-, Tages- und Wochenlöhne kommen in gleicher Weise vor.

In der Höhe der Löhne offenbart sich ihre Uebereinstimmung mit den Vereinbarungen über die Löhne der Böttcher im Brauergewerbe. Sie bewegen sich hier wie dort etwa zwischen 22 und 27 Mk. für die Woche.

Ueberzeitarbeit soll nach Möglichkeit vermieden werden, daher sind hierüber auch nicht durchweg Vereinbarungen getroffen. Wo solche getroffen sind, ist der Zuschlag für Sonntags- und Nacharbeit ein höherer als für gewöhnliche Ueberstunden.

Auch über die Lohnzahlung sind die Vereinbarungen recht dürftig. Nach den vorliegenden Tarifen findet die Entlohnung wöchentlich Sonnabends eine halbe Stunde vor Schluß der Arbeit statt.“

Zum diesjährigen Verbandstag.

IV.

Haben wir in den vorigen Artikeln gesehen, daß die Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschlägen des Hauptvorstandes bezüglich der erweiterten Unterstützung sich decken würden, bestenfalls nur eine sehr geringe Summe in der Verbandskasse bleiben würde, die aber zur notwendigen Regulierung der Streifenunterstützung nicht im geringsten ins Gewicht fällt, so bedürfte es, ohne daß wir auf den Hamburger Streifen Bezug nehmen, keines weiteren Beweises, daß von weiteren Belastungen der Verbandskasse in bezug auf die vielerseits und in verschiedenem Maße gewünschte Verkürzung der Karenzzeit keine Rede sein kann, ganz gleich, ob die Vorschläge des Hauptvorstandes angenommen oder ähnliche Beschlüsse gefaßt werden, oder ob es in bezug auf Beiträge beim alten bleibt. Wenn wir doch auf die Belastung durch Verkürzung der Karenzzeit näher eingehen, so geschieht es deshalb, um den Delegierten die nötigen Unterlagen zu geben, daß selbst bei einer Beitragserhöhung und Verlassung der Unterstützung im wesentlichen wie bisher die Verkürzung der Karenzzeit größere Leistungen seitens der Mitglieder erfordert, als sie leisten werden wollen bzw. der Delegiertentag beschließen könnte. Wenn einmal in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten sollte, so könnte es nur bezügl. der Arbeitslosenunterstützung sein, vorausgesetzt, daß die Mittel dazu geleistet werden. Gegen die Herabsetzung der Karenzzeit bei Kranken-Unterstützung sprechen, ganz abgesehen von der Kostenfrage, zu gewichtige Tatsachen, die dieselbe nicht nur überflüssig, sondern auch als höchst gefährlich erscheinen lassen. Der größte Teil der Mitglieder erhält laut Vereinbarung auf Grund des § 616 in Krankheitsfällen einen Zuschuß seitens des Arbeitgebers, meistens bis zur Höhe des Lohnes und meistens bis zu 14 Tagen und darüber. Nur in einigen Orten beträgt die Bezugsdauer des Zuschusses 10 Tage und in einigen kleineren Orten 3 Tage. Wo diese Vergünstigung noch nicht gewährt wird, ist es nur eine Frage der Zeit, diese einzuführen. Es ist dieses Aufgabe der Organisation, und als Mittel zur Beschleunigung der Bewirkung auch dieser Frage betrachtet der Hauptvorstand die Anstellung von Gau-

beamten, welche die Agitation intensiver betreiben und sich um die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und auch des § 616 in kleinen und zurückgebliebenen Orten mehr kümmern können, als es bisher geschehen konnte. Wenn die Mitglieder aber zu der Kranken-Unterstützung den Zuschuß vom Arbeitgeber bis zum Eintritt der Unterstützung seitens des Verbandes und noch über diese Zeit hinaus erhalten, dann wäre es unverständlich, die Karenzzeit in Krankheitsfällen noch weiter herabzusetzen, in welchem Falle dann Unterstützungs- und Verbandsunterstützung zusammenfallen würden. Das ginge denn doch zu weit, und die Lasten würden die Mitglieder schwerlich tragen wollen.

Um festzustellen, wie die Ausgaben bei einer Verkürzung der Karenzzeit sich erhöhen würden, sind wir wieder auf das uns vorliegende Material der Ortskrankenkassen der Brauereiarbeiter von Berlin und München angewiesen. Es wurden vom 14. bis 59. Tage (Dauer des Unterstützungsbezuges im Verband) im Geschäftsjahre 1903 in der Ortskrankenkasse Berlin 1922, in der Ortskrankenkasse München 811 Kranke unterstützt. Gegenüber dieser Krankenzahl waren Zahl und Prozentverhältnis der bis zum 14. Krankheitstage unterstützten Kranken in den beiden Klassen folgendes: Es wurden Kranke unterstützt:

	In den Ortskrankenkassen		Im Durchschnitt beid. Klassen
	München	Berlin	
am 14. Krankheitstag	150 = 7,8 Proz.	73 = 9,0 Proz.	8,4 Proz.
13.	157 = 8,2	90 = 11,1	9,7
12.	146 = 7,6	63 = 7,8	7,7
11.	138 = 8,2	83 = 10,2	9,2
10.	896 = 20,8	108 = 13,3	17,0
9.	202 = 10,5	121 = 14,8	12,7
8.	174 = 9,1	74 = 9,2	9,2
7.	111 = 5,8	64 = 7,9	6,0
6.	94 = 4,9	45 = 5,5	5,2
5.	76 = 4,0	14 = 1,7	2,9
4.	55 = 2,9	9 = 1,1	1,0

Das Durchschnittsverhältnis dieser beiden Klassen auf die Krankenverhältnisse im Verbandsverbande vom Jahre 1902 übertragen, ergäbe folgendes: Im Verbandsverbande wurden im Jahre 1902: 1186 Kranke mit pro Tag 1 Mark — also noch dem 14. Krankheitstage — unterstützt. Bei einer Verkürzung der Karenzzeit unter 14 Tagen würden an jedem der 14 Tage diese 1186 Kranke zu unterstützen sein, ferner die an jedem Tage der verminderten Karenzzeit hinzukommenden Kranken nach dem Prozentverhältnis der Berliner und Münchener Klasse. Es würden zu unterstützen sein:

am 14. Tage 1186, dazu	8,4 Proz. = 100, zusam.	à Tag 1 Mk.
13.	1286, 9,7	1286
12.	1401, 7,7	1401
11.	1492, 9,2	1492
10.	1601, 17,0	1601
9.	1803, 12,7	1803
8.	1945, 9,2	1945
7.	2054, 9,6	2054
6.	2136, 5,2	2136
5.	2198, 2,9	2198
4.	2232, 2,0	2232

In Summa: 20 404 Kranke

Bei Herabsetzung der Karenzzeit für Kranke auf 3 Tage würde nach den Krankenverhältnissen des Jahres 1902 die Mehrausgabe 20 404 Mark betragen laut der vorstehenden Rechnung. Sicher würde aber die Herabsetzung der Karenzzeit an sich die Länge der Krankheitsdauer, besonders in der Zeit bis zu vierzehn Tagen, bedeutend erhöhen und voraussichtlich auch die Zahl der Kranken, das liegt in der Natur der Sache. Eine recht große Anzahl Brauereiarbeiter sind krank, trotzdem sie arbeiten. Sie würden sicher eher geneigt sein, sich krank zu melden und auskurieren zu lassen, wenn sie schon in den ersten Tagen nach Eintritt der Krankheit mehr an Unterstützung erhielten, als ihr Lohn beträgt. Werden sie nicht, da ja ein Kranker zum Unterhalte und zur Pflege mehr Mittel benötigt als ein Gesunder zum Unterhalte. Damit haben wir zu rechnen. Die Unterstützung dürfte also erheblich höher ausfallen, als wie vorstehend berechnet ist. Wie hoch, läßt sich nur vermuten. Aber nehmen wir, gering gerechnet, 25 Proz., also auf 4 berechnete Krankheitstage einen weiteren Tag, so ergäbe dieses eine Summe von 5101 Mk., oder insgesamt 25 505 Mk. Hierzu kommt aber noch die zu erwartende weitere Mehrausgabe an Krankenunterstützung infolge der Vereinbarungen laut § 616 B. G. B., wie uns die Mehrausgaben für das Jahr 1903 beweisen, wo in den betreffenden Orten die Vergünstigungen des § 616 ihre Wirkung ausübten. Die Mehrausgabe gegenüber 1902 betrug 1903 pro Kranker 17 Proz., sie stieg von 19,4 auf 22,8 Unterstützungsstage pro Kranker. Ohne Zweifel steigt die prozentuale Mehrausgabe noch mit der anderen Ausbreitung der Vergünstigung laut § 616. Nehmen wir auch hier eine Erhöhung von 25 Proz. an, so würde dieses eine weitere Ausgabe von 6376 Mk. bedeuten, oder in Summa 31 881 Mk. Die Unterstützung der Arbeitslosen bei Herabsetzung der Karenzzeit auf 3 Tage wäre den Steigerungen nicht unterworfen, weil die Voraussetzungen fehlen, sie würde aber nach der gleichen Berechnung insofern höher sein, wie die Gesamtsumme in vorstehender Tabelle, weil 1186 Kranken 1311 Arbeitslose mit Unterstützung à Tag 1 Mk. im Jahre 1902 gegenüberstanden. Das ist ein Mehr von 125 Unterstützte gleich 10,5 Proz. Wenn diese an der Unterstützung in gleicher Weise partizipieren, dann würde die Verkürzung der Karenzzeit für Arbeitslose auf 3 Tage eine Gesamtausgabe von 22 546 Mk. er-

fordern, somit für Kranke und Arbeitslose zusammen 55 427 Mk. Die Verkürzung der Karenzzeit allein auf 3 Tage würde also bei Belassung der bisherigen Unterstützung nebenher, unter Zugrundelegung der im Jahre 1902 eingezahlten Wochenbeiträge von 530 000, eine Leistung von pro Mitglied und Woche von 10,5 Pf. erfordern. Prozentual gleich berechnet erfordert jeder Tag Karenzzeitverkürzung eine Beitragsleistung von 1 Pf. pro Woche und Mitglied. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder diese Mehrleistung wohl nicht auf sich nehmen wollen, es sei denn zur Verkürzung der Karenzzeit für Arbeitslose, die es wirklich bedürftiger sind, und für welche für jeden Tag Verkürzung der Karenzzeit ungefähr eine Mehrleistung von 1/2 Pf. pro Mitglied und Woche genügen würde.

Nun noch kurz einiges zu der Frage der Anstellung von Gaubeamten. Andere Zwischenfälle haben uns abgehalten, diese Frage früher und ausführlicher zu behandeln. Nach der Berechnung des Hauptvorstandes würden sich die Ausgaben für die sechs vorgeschlagenen Gaubeamten auf ca. 22 000 Mk. jährlich belaufen. Eine Beitragsverhöhung zu diesem Zweck hielt der Hauptvorstand nicht für notwendig. Diese Ausgaben sind nicht unwiederbringlich verloren, sondern eine Kapitalanlage, die sich reichlich verzinsen muß und wird. Es wäre ein trauriger Gaubeamter, der seine Kosten nicht decken sollte allein durch Gewinnung neuer Mitglieder, so lange noch ein so großes Agitationsfeld vorliegt, wie wir es vor uns haben. Wir haben noch gut 100 000 Mitglieder zu gewinnen. 350 durch die Gaubeamten in einem Jahre gewonnene Mitglieder decken im ersten Jahre der Mitgliedschaft allein die Kosten des Beamten. Aber der Gaubeamte arbeitet doch Jahr für Jahr weiter, erhöht die Zahl der gewonnenen Mitglieder und somit auch die Einnahmen für die Verbandskasse, den Gewinn. Und wenn diesen Mitgliedern, sobald sie bezugsberechtigt sind, auch 50 Proz. der Einnahmen an Unterstützung z. wieder zuzuführen, so verbleiben doch immer noch 50 Prozent des Verbandskasse. Außerdem wird durch die Tätigkeit der Gaubeamten der stetige, aus den verschiedenen Ursachen resultierende Mitgliederabgang geringer, das ist unzulässig.

Ferner steht zu erwarten, daß durch den besoldeten Gauvorsitzenden, der schneller zur Hand sein kann, auch unüberlegte und nutzlose Streiks und die dadurch entstehenden unnötigen Ausgaben vermieden werden. Also die Gaubeamten sollen uns nicht nur kein Geld kosten, sondern im Gegenteil, Nutzen bringen.

Nun ist ja der erhoffte Nutzen nicht Hauptzweck der Anstellung von Gaubeamten, sondern der Hauptzweck der Gewinnung von Mitgliedern in erhöhtem Maße als bisher ist: die Position des Verbandes zu stärken dadurch, daß wir die Gefahr, die in der großen Masse der Unorganisierten für die Bestrebungen des Verbandes auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse liegt, mindern oder gar beseitigen. Die Inaktiven sollen organisiert werden, damit auch ihre Lage verbessert werden kann, sie als organisierte Arbeiter Solidarität üben, uns bei Lohnkämpfen nicht in den Rücken fallen. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Arbeiter der Orte, wo der Verband noch keinen Fuß gefaßt hat. Aber auch in den Orten, wo die bisher noch Unorganisierten die Früchte der Tätigkeit des Verbandes genießen und sich um den Verband nicht kümmern, muß die Agitation mehr einsetzen, wo Kräfte dazu gegenwärtig nicht vorhanden bzw. verfügbar sind. Die bisher errungenen Vorteile machen es uns ferner zur Pflicht, zur Sicherung derselben mehr als bisher in der Agitation zu tun, um die Verhältnisse in den noch ausstehenden Orten auf die gleiche Stufe zu bringen.

Nun sagt man, der Verband hat in den letzten zwei Jahren so viel Mitglieder gewonnen auch ohne besoldete Gaubeamte. Man vergißt dabei aber, daß diese Zunahme an Mitgliedern lediglich auf die schon vor zwei Jahren bestandenem Zahlstellen entfällt; den hinzugekommenen Zahlstellen stehen Abgänge auf der anderen Seite gegenüber. Es ist aber unzweifelhaft, daß in den Zahlstellen, die eine außerordentliche Zunahme zu verzeichnen haben, der Erfolg ein noch größerer sein würde, wenn die nötigen Agitationskräfte verfügbar gewesen wären. Der Mitgliederzuwachs in den letzten zwei Jahren ist also nicht im geringsten ein Argument gegen die Anstellung von Gaubeamten.

Auf die haltlosen Einwände, daß ein besoldeter Beamter nicht das Vertrauen der Brauereiarbeiter genießt und die Kleinagitation, die notwendig ist, nicht betreiben könne, brauchen wir wohl nicht einzugehen. Zu wem soll denn der Arbeiter Vertrauen haben, wenn nicht zu dem, der unabhängig und ohne Gefahr seine Rechte vertreten kann; und wer anders soll denn zur Kleinagitation besser befähigt sein, als ein besoldeter Beamter, der Zeit dazu hat, der die Brauereiarbeiter in den Betrieben, in den Wohnungen aufsucht, die nötigen Vorarbeiten zu Besprechungen z. machen kann? Die bisherige Agitation der an ihre Arbeitsstellen gebundenen Gauvorsitzenden, die sich hauptsächlich auf die Sonn- und Feiertage beschränkt, konnte keinen größeren Erfolg aufweisen, weil die Kleinagitation fehlte, weil keine Zeit zu den nötigen Vorbereitungen war. Die bisherige Agitation der Gauvorsitzenden, die ihre ganze freie Zeit opferten, war lediglich eine unverantwortliche Ausbeutung derselben ohne besondere Erfolge. Diese

unverantwortliche Ausbeutung wird aus der Welt geschafft und weit bessere Erfolge werden erzielt werden durch die Anstellung der Gaubeamten.

Zum Streik und Boykott in Hamburg.

Wie wir bereits in der letzten Nummer berichteten, sind die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt am 21. Mai, welche 3 1/2 Stunden dauerten, gescheitert. Ueber die Verhandlungen, zu welchen von Seiten der Ausständigen Böllinger (Brauereiarbeiter), Wiert (Bierfahrer) und Wolter (Hälfsarbeiter) und von Seiten der Arbeitgeber die Direktoren Strauß, Buerjaper und Meyer erschienen waren, wird im Hamburger „Echo“ folgendes berichtet:

Die Verhandlungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, ein Verfahren, das an anderen Orten nicht beliebt wird und uns auch im Interesse der Sache nicht richtig erscheint. Ueber den Verlauf der Verhandlung wird: Zunächst gab der Vorsitzende eine gedrängte Darstellung der Sachlage und betonte, daß die Fragen des Arbeitsnachweises, der Wiedereinstellung der Ausständigen und der Arbeitszeit zunächst zur Erörterung ständen. Hierauf erhielt das Wort Böllinger, welcher erklärte, daß sämtliche Streikenden wieder eingestellt werden müßten, der Arbeitsnachweis wieder in der alten Form hergestellt event. diese Frage ganz ausgeschlossen werden solle und die 9 1/2 stündige Arbeitszeit akzeptiert werde. Herr Strauß erklärte, der Arbeitsnachweis gehöre demjenigen, der die Arbeit vererbe; die Arbeiter hätten den Brauereien den Gehobenschuh hingeworfen; die Arbeiter hätten sich daher die jetzige Gestaltung des Nachweises selbst zuzuschreiben. Daß man auf Seiten der Arbeiter den Kampf gemollt habe, beweise die schnelle Verhängung des Boykotts durch das Gewerkschaftskartell. Die Arbeiter hätten den Weg der Verhandlung grundlos verlassen. Die Wiedereinstellung der Streikenden könne nur nach Eintragung in die Listen des von den Brauereien erteilten Arbeitsnachweises erfolgen. Die Brauereien lehnten es ganz strikte ab, die Leute, welche ihnen aus der Not geholten, zu entlassen; diese hätten auch ein Recht auf Arbeit; es seien verheiratete Leute darunter. Wenn die Streikenden nicht so ohne weiteres in Arbeit kämen, hätten sie das selbst verschuldet. Den Arbeitsnachweis seien die Brauereien nicht gewillt, wieder aus den Fingern zu geben. Böllinger erwidert hierauf kurz, daß von einem Verlassen des Verhandlungsweges nicht die Rede sein könne, fernermalen die Brauereien ja den Arbeitern ein Ultimatum gestellt hätten, indem sie erklärt hätten, eine weitere Diskussion über das von ihnen Angebotene gebe es nicht mehr. Nach einer Erwiderung des Herrn Strauß zog sich das Gericht zur Beratung zurück; es machte sodann folgende Vorschläge:

1. Die Arbeitszeit ist eine 9 1/2 stündige.
2. Die Wiedereinstellung der streikenden Arbeiter erfolgt in der Weise, daß sie in die Liste eingetragen und der Reihenfolge nach eingestellt werden.
3. Der Arbeitsnachweis wird auf paritätischer Grundlage errichtet.
4. Der Kontrakt dauert ein Jahr.

Hierauf zogen sich die beiden Parteien zur Beratung zurück. Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärte Böllinger namens der Arbeitnehmer:

1. Einverständnis.
2. Die Wiedereinstellung sämtlicher Streikenden hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen; bevor nicht alle Streikenden eingestellt sind, werden andere Arbeiter nicht in die Listen des zu errichtenden Arbeitsnachweises eingetragen.
3. Einverständnis.
4. Einverständnis.

Für die Arbeitgeber gab Direktor Strauß folgende Erklärung ab:

1. Einverständnis.
2. Bezüglich der Wiedereinstellung beharren die Brauereien auf ihrem Standpunkt und haben den abgegebenen Erklärungen nichts hinzuzufügen.
3. Bezüglich des Arbeitsnachweises haben die Vertreter kein Mandat, über ihre Erklärungen hinauszuweisen.
4. Einverständnis.

Jetzt erklärte der Vorsitzende: Nachdem beide Parteien die Vorschläge des Einigungsamtes nicht angenommen hätten, seien die Einigungsverhandlungen als gescheitert anzusehen. Nach weiterer Beratung erklärte das Gericht, daß es am Montag, den 6. Juni, seinen Sitzungsprosa fallen werde.

Eine am 1. Juni tagende Versammlung der Ausständigen nahm Stellung zu den Vorschlägen resp. Verhandlungen des Einigungsamtes. Nach der auf das Referat Böllingers folgenden lebhaften Debatte wurde folgende Resolution mit allen gegen zwei Stimmen angenommen:

Die heutige Versammlung der streikenden Brauereiarbeiter erklärt sich mit den seitens des Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Herrn Rat Bogien, im „Gamb. Korresp.“ veröffentlichten Vorschlägen des Einigungsamtes: 1. die Arbeitszeit wird auf 9 1/2 Stunden festgesetzt; 2. die jetzt auf den Brauereien tätigen Arbeitswilligen werden nicht sofort alle entlassen, sondern es werden die ausständigen Arbeiter nach ordnungsmäßiger Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises nach Bedarf eingestellt werden, ohne daß jedoch Maßregelungen seitens der Arbeitgeber stattfinden; 3. es wird ein paritätischer Arbeitsnachweis eingerichtet; 4. der Tarifvertrag wird zunächst auf ein Jahr abgeschlossen, einverstanden mit dem Zusatz zu 2, daß die Streikenden innerhalb 14 Tagen wieder eingestellt werden und wieder auf ihre Kosten kommen.

Die Brauereien befolgen jetzt auch die Praxis der Streikenden und stellen „Streikposten“ an den Bahnhöfen aus. Es sind meistens Kontoristen, die den Auftrag haben, festzustellen, welche auswärtigen Brauereien durch Bierlieferung „Streikbruch“ verüben. In bürgerlichen Blättern wird ausgerechnet, daß seit der Verhängung des Boykotts über 22 Brauereien in Hamburg-Altona bereits zwischen 25 000 und 30 000 Hektoliter von solchen auswärtigen Brauereien, die bisher in Hamburg und Altona überhaupt noch keinen Absatz gehabt, in den beiden Städten verkauft worden seien und daß den Hamburg-Altonaer Brauereien, der Hektoliter zu 14 Mk. gerechnet, seit Verhängung des Boykotts eine Einnahme von 350 000—400 000 Mk. entzogen worden ist. Die Summe dürfte erheblich zu niedrig gegriffen sein. Es kommt auch noch hinzu, daß der Absatz der boykottierten Brauereien nach außerhalb ganz erheblich zurückgegangen ist und daß auch der Konsum an Bier im allgemeinen bedeutend geringer ist, als in normalen Zeiten.

Die „Tageszeitung für Brauereien“ höhnt in ihrer Nummer vom 21. Mai über die „magere Unterstützung“ der Streikenden, während sie am 1. Juni sogar folgende Entbedung gemacht hat:

Für die Streikenden, die während der dreiwöchigen Dauer des Ausstandes noch keine Unterstützung erhalten haben, muß die Berliner Brauer-Sektion des Brauereiarbeiter-Verbandes Sammlungen veranstalten.

Diese Kolonialsträßen für die von ihren Schutzbefohlenen in den Streik getriebenen Brauereiarbeiter! Anderer Meinung dagegen ist ein Herr Sparr in der „Brauereiarbeiter- und Hopfenztg.“, der sich folgendermaßen äußert:

Wenn die Maisonne hinaus ins Freie lacht, dann hält es so mancher jüngere und ältere Geselle in der Werkstatt nicht mehr aus; er verläßt dann dieselbe plötzlich und gibt seine Existenz auf, um lebend durch die Welt zu wandern. Die in größeren Betrieben in guten Stellungen stehenden Arbeiter gehen aber nicht mehr auf die Walze, wo sie oft hungern und dursten müssen, sondern sie fordern höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit, und wenn ihnen beides nicht sofort bewilligt wird, legen sie die Arbeit nieder. Warum sollten sie auch im schönen Monat Mai arbeiten! Die Streikkasse ist gefüllt, und wenn nichts mehr drin ist, wird an das gesamte werktätige Volk und an die kleinen Geschäftsleute appelliert, später auch auf Borg gelebt

Herr Sparr ist wohl hinter dem Monde zu Hause, damit müssen wir uns schon trösten.

Die Brauereibesitzer verbrachten letzters eine Berichtigung, sie wollen nicht schuld an dem Kampfe sein. Auf die Tatsachen, auf ihre eigenen Worte, die ihnen vorgehalten wurden, erklärten sie lakonisch, sie „halten alles aufrecht“. Ein sonderbarer Rechtsstandpunkt. Wir kommen darauf noch zurück.

Als Streikbrecher haben sich weiter nach Hamburg bemüht der Rüfer Emil Spranger aus Solingen, wahrscheinlich auch ein Brauer Oskar Böbel, der in Dortmund eine Anzahl „Gläubiger“ zurückgelassen hat, und auch aus der Eichbaum-Brauerei in Mannheim sind zwei Streikbrecher, Rohmann und Meßner, auf Grund der Hornschen Unimierungsplakate zum Streikbruch nach Hamburg gedampft. Diese brauchen nicht einmal ihre Vertragszeit einzuhalten.

Bewegungen im Berufe.

† Bernburg. Zwischen der Aktienbrauerei in Bernburg einerseits und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter und dem Gewerkschaftskartell in Bernburg andererseits ist heute folgender

Lohn- und Arbeitsvertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Arbeitszeit: Die Arbeitszeit für Tag- und Nachtschicht für alle Beschäftigten, ausschließlich der Bierfahrer, darf zehn Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Arbeitszeit bleibt dem Betriebsleiter überlassen und ist mit Ausnahme der im Schichtwechsel Arbeitenden für alle gleich. Als Pausen werden 1/2 Std. Frühstück, 1 1/2 Std. Mittag und 1/2 Std. am Nachmittag gewährt.

§ 2. Wochenlöhne: Der Wochenlohn, welcher an jedem Freitag während der Arbeitszeit zahlbar ist, bezieht sich auf sechs volle im § 1 festgelegte Arbeitsschichten und beträgt in Anrechnung der bisherigen Beschäftigungsdauer des gegenwärtigen Personals bei der Einstellung:

- a) für Brauer, Böttcher und Maschinenisten 21,50 Mk., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 23,50 Mk.
- b) für Geizer 20 Mk., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 23,50 Mk.
- c) für Bierfahrer und Hälfsarbeiter 18 Mk., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 20 Mk.

Für Vorderstellen und Vertrauensposten, welche bisher besser bezahlt wurden, dementsprechende Zulagen, Prämien und Loungengelder für Bierfahrer sind wie bisher beizubehalten.

§ 3. Ueberstunden und Sonntagsarbeit: Ueberstunden, welche außer der im § 1 vorgeschriebenen Arbeitszeit geleistet werden, sind allen Beschäftigten, ausschließlich der Bierfahrer, mit 40 Pf. für die Stunde zu bezahlen. An Sonntagen soll die Arbeit nicht mehr wie eine Stunde betragen und dürfen nur die Hälfte der Arbeiter abwechselnd beschäftigt werden. Muß jedoch länger gearbeitet werden, so ist für jede Stunde an Brauer und Böttcher 50 Pf. zu bezahlen und 40 Pf. für jede Stunde an alle übrigen Arbeiter.

Die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht und wird die event. Arbeit an diesen Tagen als Sonntagsarbeit gerechnet und bezahlt.

Die Sonntags-Du Jour für Brauer, Böttcher und Bierfahrer dauert von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends und wird mit 2 Mk. bezahlt.

Maschinenisten und Geizer, die im Sommer Sonntags zur Bedienung der Eismaschinen nötig sind, erhalten nicht die Sonntags- als Ueberstunden, sondern den Tag als Tagelohn bezahlt. Die Wochentags-Du Jour fällt aus.

§ 4. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Gegenseitige Kündigung findet nicht statt.
- b) Die Gewährung des Hausstrunks erfolgt nach der zurzeit bestehenden Bestimmung und muß der Hausstrunk aus gutem Bier bestehen. Bei gesetzlicher Festlegung des Hausstrunks treten die dadurch entstehenden Bestimmungen in Kraft.

c) Reiseurlaub ohne Lohnabzug wird auf Wunsch des Arbeitnehmers und mit Zustimmung des Arbeitgebers gewährt, und zwar jährlich:

1. Nach 2-jähriger Tätigkeit im Betriebe 3 Arbeitstage.
2. 4-jähriger 4
3. 5- und mehrjährig 5

Die vom Arbeitnehmer gewünschte Urlaubzeit ist nur unter Angabe der Gründe anders zu bestimmen.

d) Bei Berufung durch Militär- und Zivilbehörden, sowie bei Berufungen von kurzer Dauer, die durch polizeiliche oder staatsamtliche Meldungen bedingt sind, werden Lohnabzüge nicht gemacht.

e) Arbeitnehmer, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, erhalten, wenn dieselben wenigstens sechs Monate im Betriebe ohne Unterbrechung beschäftigt waren, während der Dauer der Übung, jedoch längstens vier Wochen, zwei Drittel des ihnen bei Beginn der Übung gezahlten Lohnes fortgezahlt, wenn sie verheiratet sind, oder ein Drittel des Lohnes, wenn sie unverheiratet sind und nach Beendigung der Übung in den Betrieb wieder eintreten wollen. Ein Abzug der den Arbeitnehmern während der Dauer der Übung aus-

stehenden militärischen Kompetenzen und Funktionenunterbrechung (Gesetz vom 10. Mai 1903) findet nicht statt.

1) Arbeitnehmer, welche infolge Krankheit arbeitsunfähig sind und mindestens zwei Jahre hintereinander im Betriebe beschäftigt sind, erhalten für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis Ablauf des Krankengeldbezuges, aus der zuständigen Krankenkasse einen Zuschuß in der Höhe, daß der Erkrankte, wenn er verheiratet ist, drei Viertel, und wenn er unverheiratet ist, zwei Drittel seines zur Zeit der Erkrankung verdienten Lohnes erreicht.

2) Das Wohnen in der Brauerei kommt für sämtliche Brauereiarbeiter in Wegfall; spätestens 1/2 Stunde nach Schluß der Arbeitszeit hat jeder Arbeitnehmer, der nicht dienstlich anwesend sein muß, den Betrieb zu verlassen.

3) An Stelle gelehrter Arbeiter dürfen keine ungelernen gestellt werden, anderenfalls ist diesen der Lohn zu zahlen, wie den gelehrten.

4) Zur Beilegung der aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten und sonstigen Differenzen verhandelt eine aus drei Arbeitnehmern zu bildende Kommission mit dem Arbeitgeber. Wird von der Kommission keine Einigung erzielt, so hat das Gewerbegericht zu entscheiden.

5) Nach Annahme dieses Vertrages dürfen Wahregelungen von keiner Seite stattfinden.

6. Vertragsdauer: Dieser Vertrag gilt als für alle vertragschließenden Teile verbindlich auf die Dauer vom 1. April 1904 bis 1. April 1906 und gilt stets auf ein Jahr verlängert, wenn er von keiner der vertragschließenden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, Bernburg, den 21. Mai 1904.

Aktienbrauerei Bernburg
geg. Wolff.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter:
F. A.: Ed. Stöcklein, Gauvorf. Gau VI.
Für das Gewerkschaftsamt Bernburg:
Friedrich Wetter.

+ Dessau. Mit den Dessauer Brauereien, ausschließlich Schulküche, wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, den wir in nächster Nummer veröffentlichen.

+ Kiel. Zwischen der Firma E. Rehbe, Destillation und Mineralwasserfabrik, und dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Sektion II, Kiel, wurde folgende

Vereinbarung

betroffen:
Der Anfangslohn 22 Mk., nach drei Monaten 23 Mk.
Die Kutscher erhalten eine wöchentliche Zulage von 5 Mk.
Der Stallkutscher bzw. Hausknecht erhält 95 Mk. monatlich bei freier Wohnung.

Der Kuttlermeister erhält den Lohn der Arbeiter und die freie Wohnung fürs Füttern.
Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.
Leberstunden werden mit 25 Prozent Aufschlag vergütet.

Die Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, dürfen vom Lohn nicht in Abzug gebracht werden.
Die Arbeiten, die an Sonntagen und Festtagen zu verrichten sind, werden als Überstunden bezahlt.

Die Beiträge zur Invaliditäts- und Krankenkasse werden von der Firma getragen.
Der § 616 des B. G. B. wird anerkannt und wird weder durch Arbeitsvertrag noch durch Arbeitsordnung außer Kraft gesetzt.

Bei familiären Vorkommnissen, bei militärischen Übungen bis zur Dauer von 14 Tagen wird der Lohn nicht in Abzug gebracht.
Bei Krankheitsfällen wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ausgeglichen.

Diese Vereinbarungen haben vom 18. Mai 1904 Rechtsgültigkeit.

+ Nürnberg. Zwischen der Brauereineiederlage in Firma R. Trunk in Nürnberg einerseits und dem Zentralverbande deutscher Brauereiarbeiter, Sektion II, Nürnberg, andererseits kam heute folgender

Tarifvertrag

zustande, der für alle in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter Geltung hat. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich zur Einhaltung folgender Bestimmungen:

§ 1. Die Firma R. Trunk anerkennt den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter als die Vertretung der in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter.

§ 2. Die Arbeitszeit für die im Abfüllraum beschäftigten Arbeiter beginnt morgens um 5 Uhr und dauert bis mittags 12 Uhr bei einer Stunde Pause; nachmittags von 1/2 Uhr bis 1/2 Uhr abends. Die Mittagspause beträgt 1 1/2 Stunden, während die Präsenzdauer 12 1/2 Stunden beträgt.

§ 3. Die Arbeitszeit der Bierfahrer soll möglichst eingeschränkt werden, die für die im Flaschenbetriebe beschäftigten Arbeiter bestimmte Arbeitszeit soll für die Bierfahrer als Maßstab gelten.

§ 4. Überstunden werden an Werktagen für Flaschenarbeiter mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. vergütet. Dujour haben die erhalten als Entschädigung bei einer Zeit von drei Stunden, welche nicht überschritten werden soll, 1 Mk. und einen Liter Bier verabfolgt.

§ 5. Die Arbeitszeit der Bierfahrer soll möglichst eingeschränkt werden, die für die im Flaschenbetriebe beschäftigten Arbeiter bestimmte Arbeitszeit soll für die Bierfahrer als Maßstab gelten.

§ 6. Überstunden werden an Werktagen für Flaschenarbeiter mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. vergütet. Dujour haben die erhalten als Entschädigung bei einer Zeit von drei Stunden, welche nicht überschritten werden soll, 1 Mk. und einen Liter Bier verabfolgt.

§ 7. Die Arbeitszeit für Flaschenarbeiter beträgt an Sonn- und Feiertagen drei Stunden. Die Zahl der Überstunden ist im allgemeinen möglichst einzuschränken.

§ 8. Die Bierfahrer sind für Warte und Pflege (Puhlen und Füttern) der ihnen anvertrauten Pferde vor Beginn der Fahrtzeit und nach Beendigung derselben verantwortlich.

§ 9. Jedem Arbeiter ist an jedem dritten Sonntage eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

§ 10. Die gegenseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Bei eventuellen Entlassungen hat sich die Firma mit dem Arbeitersauschuß ins Benehmen zu setzen.

§ 11. Diejenigen Arbeiter, welche morgens zu spät zur Arbeit kommen, haben sich für jede versäumte Stunde 40 Pf. in Abrechnung bringen zu lassen.

§ 12. Jeder Flaschenarbeiter erhält an Stelle des bisherigen Freibiers eine Entschädigung von vier Litern, pro Liter zu 20 Pf. berechnet, pro Tag in Bargeld umgesetzt auszubezahlen, außerdem täglich einen halben Liter Bier verabreicht. Die Bierfahrer haben die Entschädigung von fünf Litern in derselben Weise zu beanspruchen, desgleichen einen halben Liter Bier täglich.

§ 13. In Krankheitsfällen wird vom vierten bis einschließlich des dreizehnten Tages für sämtliche Arbeiter im ersten Jahre der Beschäftigung eine Entschädigung von 2,50 Mk., im zweiten Jahre eine solche von 3 Mk. und vom sechsten Jahre ab eine solche von 3,50 Mk. pro Tag gewährt. Bei Einberufung zu militärischen Übungen wird pro Tag eine Mark, jedoch nicht über 25 Mk. hinaus gewährt; bei Kontrollverfassungen werden keine Lohnabzüge gemacht, wenn die Abwesenheit einen halben Tag nicht übersteigt.

§ 14. Fremdes Bier darf in den Betrieb nicht getragen werden. Das Bier wird an die Arbeiter nur persönlich abgegeben. Der ganze Liter Bier wird zu 20 Pf., der halbe Liter mit 10 Pf. berechnet.

§ 15. Wer anderswo, als an der von der Firma bestimmten Stelle Bier zu sich nimmt oder an Fremde abgibt, kann entlassen werden.

§ 16. Der Mindestlohn beträgt im ersten Jahre der Beschäftigung 22 Mk., im zweiten 23 Mk., im dritten Jahre 24 Mk. und nach weiteren 2 Jahren 25 Mk. Der Mindestlohn für Arbeiter unter 19 Jahren beträgt 19 Mk. im ersten Jahre der Beschäftigung und steigt bis zu 23 Mk. nach der Beendigung des ersten Abjages. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres treten die Sätze des ersten Abjages in Kraft.

§ 17. Alle über den Vollzug oder die Auslegung des Tarifvertrages entstehenden Streitigkeiten sind zwischen der Bohnkommission des Deutschen Brauereiarbeiterverbandes und der Betriebsleitung zu erledigen, wenn nicht mit dem Arbeitersauschuß eine Einigung erzielt werden kann.

§ 18. Gegenwärtiges Übereinkommen gilt für die Zeit vom 1. Juni 1904 bis dahin 1905. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Wird der Vertrag drei Monate vor Ablauf nicht gekündigt, so läuft derselbe stillschweigend auf ein weiteres Jahr fort.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

§ 5. Die Bierfahrer, welche abends nach 9 Uhr noch Bier auszufahren haben, erhalten hierfür 1 Mark als besondere Entschädigung.

§ 6. Für Bierausfahrten an Sonntagen wird eine Pauschalentschädigung von 2 Mark pro Sonntag und Perion gewährt. Es dürfen jedoch nur die notwendigsten Arbeiter bezüglich der Beförderung von Bier an die Kundtschaft verrecktet werden. Die Arbeitszeit darf an Sonntagen nur bis 6 Uhr dauern. Für das Dujourhalten an Sonn- und Feiertagen, welches nachmittags 2 Uhr beginnt und bis abends 10 Uhr dauert, erhält der Dujourhabende eine Entschädigung von 2 Mark und 1 Liter Bier. Der betreffende Dujourhabende hat sich während der ganzen Dauer der Dujour in dem ihm angewiesenen Dujourzimmer aufzuhalten.

§ 7. Die Arbeitszeit für Flaschenarbeiter beträgt an Sonn- und Feiertagen drei Stunden. Die Zahl der Überstunden ist im allgemeinen möglichst einzuschränken.

§ 8. Die Bierfahrer sind für Warte und Pflege (Puhlen und Füttern) der ihnen anvertrauten Pferde vor Beginn der Fahrtzeit und nach Beendigung derselben verantwortlich.

§ 9. Jedem Arbeiter ist an jedem dritten Sonntage eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren.

§ 10. Die gegenseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Bei eventuellen Entlassungen hat sich die Firma mit dem Arbeitersauschuß ins Benehmen zu setzen.

§ 11. Diejenigen Arbeiter, welche morgens zu spät zur Arbeit kommen, haben sich für jede versäumte Stunde 40 Pf. in Abrechnung bringen zu lassen.

§ 12. Jeder Flaschenarbeiter erhält an Stelle des bisherigen Freibiers eine Entschädigung von vier Litern, pro Liter zu 20 Pf. berechnet, pro Tag in Bargeld umgesetzt auszubezahlen, außerdem täglich einen halben Liter Bier verabreicht. Die Bierfahrer haben die Entschädigung von fünf Litern in derselben Weise zu beanspruchen, desgleichen einen halben Liter Bier täglich.

§ 13. In Krankheitsfällen wird vom vierten bis einschließlich des dreizehnten Tages für sämtliche Arbeiter im ersten Jahre der Beschäftigung eine Entschädigung von 2,50 Mk., im zweiten Jahre eine solche von 3 Mk. und vom sechsten Jahre ab eine solche von 3,50 Mk. pro Tag gewährt. Bei Einberufung zu militärischen Übungen wird pro Tag eine Mark, jedoch nicht über 25 Mk. hinaus gewährt; bei Kontrollverfassungen werden keine Lohnabzüge gemacht, wenn die Abwesenheit einen halben Tag nicht übersteigt.

§ 14. Fremdes Bier darf in den Betrieb nicht getragen werden. Das Bier wird an die Arbeiter nur persönlich abgegeben. Der ganze Liter Bier wird zu 20 Pf., der halbe Liter mit 10 Pf. berechnet.

§ 15. Wer anderswo, als an der von der Firma bestimmten Stelle Bier zu sich nimmt oder an Fremde abgibt, kann entlassen werden.

§ 16. Der Mindestlohn beträgt im ersten Jahre der Beschäftigung 22 Mk., im zweiten 23 Mk., im dritten Jahre 24 Mk. und nach weiteren 2 Jahren 25 Mk. Der Mindestlohn für Arbeiter unter 19 Jahren beträgt 19 Mk. im ersten Jahre der Beschäftigung und steigt bis zu 23 Mk. nach der Beendigung des ersten Abjages. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres treten die Sätze des ersten Abjages in Kraft.

§ 17. Alle über den Vollzug oder die Auslegung des Tarifvertrages entstehenden Streitigkeiten sind zwischen der Bohnkommission des Deutschen Brauereiarbeiterverbandes und der Betriebsleitung zu erledigen, wenn nicht mit dem Arbeitersauschuß eine Einigung erzielt werden kann.

§ 18. Gegenwärtiges Übereinkommen gilt für die Zeit vom 1. Juni 1904 bis dahin 1905. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Wird der Vertrag drei Monate vor Ablauf nicht gekündigt, so läuft derselbe stillschweigend auf ein weiteres Jahr fort.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

Nürnberg, den 21. Mai 1904.
Für die Firma:
geg. Paul Trunk.
Für den Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter (Zahlstelle Nürnberg):
geg. Georg Reithner, Jakob Eberlein.

kräfte und in Not geratene Kollegen vom Verband gegesigt wurden und forderte zum Beitritt zur Organisation auf.

Friedr. In der Versammlung vom 22. Mai im Saale des Herrn Wäsch, Dietrichstraße, referierte Jurich-Rölln über: „Zweck und Nutzen der Organisation“ und gab den Kollegen eingehende Aufklärung über die Aufgaben, die die Organisation zu erfüllen hat. Ferner wurden verschiedene Mißstände ans Tageslicht gebracht, auf deren Beseitigung gedrungen werden soll. Für die neugegründete Zahlstelle wurde der Vorstand gewählt, und ließen sich 4 Mann aufnehmen. Die Versammlungen wurden jeden ersten Sonntag im Monat abgehalten beschloffen. Der Vorsitzende schloß mit dem Wunsche, daß die Mitgliederzahl bald das Doppelte erreichen möge.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Wipflan. Vor dem Brauer Karl Stube, gebürtig aus Imst (Tirol) wird gewarnt. Er denunziert und verdächtigt nicht nur Mitarbeiter sondern benutz auch zu diesem Zweck das Mittel der Weiberröde.

Verbandsnachrichten.

Vom 30. Mai bis zum 5. Juni gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

Hannover 8,90. Reuthe 10,00. Bielefeld 10,00. Kiel 14,20. Hannover 9,00. Eupen 8,80. Waken 40,55. Rassel 182,40. Freiberg 10,00. Dortmund 87,77. Warten 5,40. Gera 164,43. Gettmühle 209,57. Rempten 27,97. Döbeln 76,00. Magdeburg 160,36. Landsberg 4,00. Bielefeld 5,00.

Für Inzerate ging ein: Hanau 2,20. Eisenach 2,00. Dortmund 1,40. Sektion Chur 1,60. Karlsruhe 1,40. Giesfeld 75,00. Rassel 1,80. St. Johann 3,00. Köln 3,00. Düsseldorf 1,50. Tübingen 2,44. Berlin 3,00. Wschaffenburg 1,20. Donaueschingen 2,00. Hannover 5,40. Berlin 6,00.

Für Abonnements ging ein: Sektion Chur 12,97. Hannover 2,70. Sektion Basel 85,00.

Für die streitenden Hamburger Kollegen ging ein: Berlin 1 auf Listen gesammelt (1. Rate) 500,00.

Material ist abgesetzt: Döbeln 100 Markten à 1,20 Mk. und 200 Markten à 30 Pf. Nordhausen 1000